

Stiftung Zewo  
Pfingstweidstrasse 10  
8005 Zürich

Basel, 28. Juni 2023 CDE/SRI

## **Vernehmlassung ZEW0 Standards**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, zur Revision der ZEW0-Standards eine Vernehmlassung einzureichen und bedanken uns für diese Möglichkeit. Gerne nehmen wir zu den einzelnen Änderungen Stellung:

### **Zu Standard 1 / Absatz 3 lit. e**

Die teilweise Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit ist allgemein anerkannt. Damit eine Organisation teilweise steuerbefreit wird, muss sie entsprechende buchhalterische Vorgaben erfüllen. So muss sie bspw. eine Spartenrechnung führen und den nicht gemeinnützigen vom gemeinnützigen Teil klar trennen. Sobald eine Organisation die steuerrechtlichen Vorgaben erfüllt, ist es aus unserer Sicht nicht ersichtlich, weshalb eine solche Organisation nach Erfüllung der anderen Voraussetzungen nicht auch – selbstverständlich nur für den gemeinnützigen Teil – eine Zertifizierung erhalten kann.

### **Zu Standard 1 / Absatz 6**

Aus unserer Sicht ist nicht klar, was damit gemeint ist.

### **Zu Standard 4**

Es bietet sich an, in Absatz 6 den heute gängigen Begriff Diversität anstatt Heterogenität zu verwenden.

## **Zu Standard 8**

### **Allgemeines**

Immer weniger Personen sind bereit, in Stiftungen und Vereinen als Stiftungsrats- bzw. Vorstandsmitglied mitzuwirken. Statistischen Erhebungen zufolge beläuft sich der Bedarf der Schweizer Stiftungen und Vereine auf knapp 70'000 Stiftungsratsmandate und schätzungsweise 600'000 Vereinsvorstandsmandate. Es wird daher immer schwieriger, Personen zu finden, die zur Übernahme eines ehrenamtlichen Mandats bereit sind. Dieses Problem wird durch das geltende Haftungsregime verstärkt, wonach Organmitglieder für jedes Verschulden, d.h. auch für leichte Fahrlässigkeit, unbegrenzt mit ihrem Privatvermögen haften. Auch das noch weitverbreitete Festhalten der Steuerbehörden an der Ehrenamtlichkeit der strategischen Leitungsorgane als Voraussetzung für die Steuerbefreiung erschwert die Rekrutierung. Die Ansicht vieler Steuerverwaltungen, dass die Organmitglieder Opfer erbringen müssen durch Honorarverzicht, ist überholt und sachlich nicht überzeugend. Die Möglichkeit der angemessenen Honorierung fördert die gewünschte und auch notwendige Professionalisierung des Stiftungs- bzw. Gemeinnützigkeitswesens. Auch die Demokratisierung der Organtätigkeit und Diversität wird gefördert: Nicht nur wohlhabende, ältere Personen sollen in Stiftungsräten und Vereinsvorständen mitwirken können.

Die angemessene Honorierung der Mitglieder der obersten Leitungsorgane erleichtert die Rekrutierung von kompetenten Organmitgliedern, die nicht bereit oder imstande sind, ehrenamtlich zu arbeiten. Dies fördert die gewünschte und auch notwendige Professionalisierung und Diversität des Stiftungs- bzw. Gemeinnützigkeitswesens.

### **Absatz 1**

Aus unserer Sicht ist das Festhalten an dem Grundsatz der Ehrenamtlichkeit aus den oben genannten Gründen nicht mehr zeitgemäss. Vielmehr sollte der Grundsatz der Angemessenheit eingeführt werden. Honorare für die Mitglieder der obersten strategischen Leitungsorgane müssen demnach stets angemessen sein. Dabei können die Grösse der Organisation, die Verantwortung oder die Komplexität der Tätigkeit und die fachliche Kompetenz als Kriterien eine wichtige Rolle spielen. Nicht angemessen ist ein Honorar dann, wenn es in keinem Verhältnis zur erbrachten Leistung steht.

Auch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht spricht sich klar dafür aus, dass ein Honorar entrichtet werden kann. Entsprechend findet sich eine solche Bestimmung auch in deren Musterstatuten. Dieser Meinungswandel ist auch bei kantonalen Aufsichtsbehörden und Steuerverwaltungen zu verzeichnen.

### **Absatz 2 lit. b**

Im Hinblick auf das stets komplexer werdende Umfeld, in dem gemeinnützige Organisationen agieren müssen, erscheint es nicht mehr zeitgemäss, ausschliesslich auf die zeitliche Belastung des Mandats abzustellen. Nicht nur sehr zeitintensive Mandate können die Ausrichtung eines Honorars rechtfertigen.

Vielmehr sind die Komplexität, die Wichtigkeit, der zeitliche Aufwand, die Verantwortung, die erforderlichen Kompetenzen und die Erwartung an die Mitglieder des obersten Leitungsorgans für die Beurteilung eines angemessenen Honorars zu berücksichtigen.

### **Absatz 2 lit. d**

Wie bereits ausgeführt, ist für die Beurteilung, ob ein ausgerichtetes Honorar angemessen erscheint, eine Mehrzahl von Kriterien heranzuziehen. Erst die Gesamtbetrachtung dieser Kriterien lässt eine Beurteilung zu. Die Grösse der Organisation ist dabei nur eines der zu beurteilenden Angemessenheitskriterien.

### **Absatz 3 und 4**

Es ist im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht allgemein anerkannt, dass über das gewöhnliche Stiftungsratsmandat hinausgehende Aufwendungen angemessen honoriert werden dürfen. Dies ändert an der Ehrenamtlichkeit nichts. Vorliegend ist jedoch nicht klar, wie die Regelung in Absatz 2 im Verhältnis zu Absatz 3 zu verstehen ist.

Ist die Vergütung gemäss Absatz 2 als angemessenes Honorar für die eigentliche Stiftungsratsstätigkeit zu verstehen?

Wenn dem so ist, wie ist die Regelung in Absatz 4 zu verstehen?

Eine Addition des Honorars für die eigentliche Vorstands- oder Stiftungsratsstätigkeit mit dem Honorar für über das Vorstands- oder Stiftungsratsmandat hinausgehende Tätigkeiten kann für die Betrachtung der Zulässigkeit der Höhe der Vergütung unmöglich erfolgen. Der Aufwand eines Mitglieds des obersten Leitungsorgans für eine Tätigkeit, die über das eigentliche Vorstands- oder Stiftungsratsstätigkeit hinausgeht, ist stets marktkonform zu entschädigen. Es gibt also keine "Gesamtvergütung". Es handelt sich beim Honorar für die eigentliche Vorstands- oder Stiftungsratsstätigkeit und dem Honorar für über das Vorstands- oder Stiftungsratsmandat hinausgehende Tätigkeiten um zwei unterschiedliche Honorare für unterschiedliche Aufgaben gestützt auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen.

In diesem Zusammenhang ist auch nicht klar, wie der letzte Satz in Absatz 4 zu verstehen ist. Muss auch ein Honorar für über das Vorstands- oder Stiftungsratsmandat hinausgehende Tätigkeiten an den gemeinnützigen Charakter und die Grösse angepasst sein? Da es sich hierbei um entgeltliche Dritteleistungen handelt, die – sofern die Kompetenz nicht im Leitungsorgan vorhanden ist – extern eingekauft werden müsste, kann auch "der gemeinnützige Charakter" bei der Vergütung nicht berücksichtigt werden. Ein Dritter wird sein Honorar in der Regel auch nicht anpassen.

### **Absatz 6 und 7**

Gemäss Art. 84b ZGB müssen bei Stiftungen seit dem 1. Januar 2023 jährlich der Gesamtbetrag der direkten oder indirekten Vergütungen an das oberste Stif-

tungsorgan und an die allfällige Geschäftsleitung durch das oberste Stiftungsorgan gesondert bekanntgegeben werden.

Es empfiehlt sich, den Standard den gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

### **Absatz 10**

Ist der Zewo-Vergütungsrechner kostenlos abrufbar?

Zum Zwecke der Transparenz für zertifizierte Organisationen und solche, die eine Zertifizierung in Betracht ziehen, sollte dieser kostenlos abrufbar sein.

Da es sich hierbei um eine Empfehlung handelt, gehört dieser Absatz u.E. ohnehin in die Erläuterungen.

Des Weiteren erscheint es widersprüchlich, einerseits die Verwendung des Vergütungsrechners zu empfehlen und andererseits zu verlangen, dass der Vergütungsrechner verwendet wird, um die Angemessenheit der Honorierung zu überprüfen.

Eine Verwendungspflicht des Zewo-Vergütungsrechners ist sachlich sodann auch nicht gerechtfertigt. Dieser kann als Orientierungshilfe dienen. Ob eine Honorierung rechtlich angemessen ist, haben die zuständigen Behörden (Aufsichtsbehörden und/oder Steuerbehörden) zu beurteilen. Der letzte Satz von Absatz 10 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

### **Standard 9**

Ist die Zewo-Kennzahlenstudie öffentlich (und kostenlos) einsehbar? Sind die Berechnungsmethoden des Kostenrechners bekannt/öffentlich?

Zum Zwecke der Transparenz für zertifizierte Organisationen und solche, die eine Zertifizierung in Betracht ziehen, sollten diese kostenlos einsehbar sein.

### **Standard 11**

Gemäss Rückmeldung aus dem Kreise unserer Mitglieder fehlt es an einer Präzisierung, wie die Reservequote zu berechnen ist. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

Des Weiteren erweist sich Absatz 5 als obsolet. In Absatz 3 und 4 wird vorgesehen, dass die Ziele mit geeigneten Massnahmen zu erreichen sind. Der Abzug einer betrieblich genutzten Immobilie oder betriebsnotwendigen Sachanlage vom Organisations- oder Fondskapital ist eben eine solche Massnahme. Die zusätzliche Erwähnung in Absatz 5 ist damit nicht erforderlich.

## **Standard 12**

### **Absatz 2**

proFonds begrüsst die Möglichkeit, die jährliche Berichterstattung in rein digitaler Form vorzunehmen.

### **Absatz 3**

Es ist aus unserer Sicht nicht klar, was mit "leicht auffindbar" gemeint ist. Ist damit ein Verweis auf der Entry Page gemeint? Braucht es einen direkten Link? Muss die Publikation auf der ersten, der zweiten oder einer darunter stehenden Kommunikationsstufe erfolgen? Die Mindestanforderungen sind zu definieren.

### **Absatz 4 lit. e**

Die Wirkungsmessung ist ein hoch komplexes und auch umstrittenes Thema. Die Vorgabe zu machen, diese in der Berichterstattung zu publizieren, ohne dass ein allgemeiner Konsens besteht, wie standesgemäss Wirkungsmessung vorgenommen werden soll, erscheint nicht praktikabel.

## **Standard 14**

### **Absatz 2 lit. d**

Diese Vorgaben sollten dem Stiftungsrecht angepasst werden.

## **Standard 16**

### **Absatz 2 lit. d**

Bei der Definition von mittelgrossen Unterorganisationen muss noch der Zeitraum für die Spendeneinnahmen definiert werden. Spendeneinnahme von 4'000'000 pro Kalender- bzw. Geschäftsjahr?

### **Absatz 3**

Es ist aus unserer Sicht nicht klar, was unter dem Begriff "heterogener Dachverband" zu verstehen ist. Des Weiteren wurde in Absatz 1 der Begriff des Dachverbands durch Dachorganisation ersetzt. Müsste dann nicht auch in Absatz 3 von Dachorganisation die Rede sein?

## **Standard 17**

Keine Anmerkung.

## **Standard 18**

Vereinzelt bezeichneten Mitglieder die Regelung in Standard 18 als zu starken Eingriff in die operative Fundraisingentscheide einer Organisation.

### **Absatz 4**

Die Aussonderung der zweckgebundenen Spenden wird von einem Teil unserer Mitglieder als zu aufwendig wahrgenommen. Der administrative Aufwand sei diesbezüglich zu hoch. Des Weiteren genügen bereits die Vorgaben aus Standard 9.

### **Absatz 5**

Absatz 5 ist eine Empfehlung. Entsprechend sollte dieser in die Erläuterungen verschoben werden.

## **Standard 19**

### **Absatz 1**

Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine zertifizierte Organisation ausschliesslich den Datenschutz und die Privatsphäre von Spenderinnen und Spendern zu respektieren hat. Auch die Daten von Mitarbeitenden, Destinatären und Dritten sowie potentiellen Spendenden sind zu schützen. Es empfiehlt sich aus unserer Sicht, die Einhaltung des Datenschutzes gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu verlangen.

### **Absatz 2**

Das neue Datenschutzgesetz auferlegt datenbearbeitenden Personen (natürliche und juristische) wesentlich weitreichendere Pflichten. Entsprechend sind die Informations- und Dokumentationspflichten nur ein – wenn auch ein wichtiger – Teil der datenschutzrechtlichen Vorgaben gemäss dem neuen Datenschutzgesetz. Eine Einschränkung auf gewisse Pflichten rechtfertigt sich aus unserer Sicht daher nicht. Auch hier sollte ein Verweis auf sämtliche gesetzlichen Pflichten erfolgen.

### **Absatz 3**

Die Aufzählung der Personenkategorien, deren Daten weder verkauft noch vermietet oder getauscht werden dürfen, ist abschliessend. Der Schutz gemäss Datenschutzgesetz geht aber über diese Personenkategorien hinaus. Die Aufzählung sollte daher nicht abschliessend formuliert werden (bspw. durch den Zusatz "namentlich" oder "insbesondere").

Die Verwendung von Datenbanken von Adressvermittlungsunternehmen ist unter dem geltenden und unter dem neuen Datenschutzrecht oftmals problematisch. Der Standard sollte sicherstellen, dass nur solche Datenbanken verwendet werden, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Des Weiteren entspricht die Vorgabe, dass spätestens nach einem Monat diese Personen über die Datenbearbeitung zu informieren sind, nicht den gesetzlichen Vorgaben. Das neue Datenschutzgesetz verlangt, dass die betroffenen Personen im Zeitpunkt der Datenbeschaffung über die Datenbearbeitung informiert werden.

#### **Absatz 4**

Betroffene Personen haben grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass ihre Daten gelöscht oder nur gemäss ihren Vorgaben bearbeitet werden. Dies gilt stets auch für Erstkontakte.

#### **Absatz 5**

Absatz 5 ist keine datenschutzrechtliche Vorgabe. Entsprechend sollte die Regelung in Absatz 5 systematisch in Standard 18 aufgenommen werden.

#### **Absatz 6**

Die inhaltlichen Vorgaben für eine Datenschutzerklärung, die ja die Erfüllung der Informationspflicht nach Art. 19 nDSG ermöglicht, sind nicht vollständig. Die Vorgaben sollten auch hier den gesetzlichen Anforderungen entsprechend angepasst werden.

#### **Standard 20**

##### **Absatz 2 lit. c**

Es ist unklar, welche Anforderungen an die dort genannten Verträge gestellt werden. Handelt es sich hierbei um Auftragsbearbeitungsverträge im Sinne von Art. 9 nDSG? Sollte dem so sein, so sind die gesetzlichen Anforderungen an solche Verträge klar aus dem neuen DSG ersichtlich. Eine Wiederholung im Standard erscheint obsolet. Sollte eine andere Vertragskategorie gemeint sein, so empfiehlt es sich, die Bezeichnung zu ändern, um keine Verwechslungen hervorzurufen. Des Weiteren sollten in den Erläuterungen genauer Angaben zum Vertragsinhalt gemacht werden.

So wie die Bestimmung vorliegend formuliert ist, ist sie nicht praktikabel.

##### **Absatz 3**

Absatz 3 erscheint uns und unseren Mitgliedern sachlich nicht gerechtfertigt und nicht praktikabel. Er ist nach unserer Auffassung ersatzlos zu streichen.

Zu den beiden Optionen:

##### **Option 1: Offenlegung der Transaktionskosten bei digitalen Zahlungsmitteln**

Der Aufwand der mit der vorliegenden Offenlegungspflicht einhergeht, ist erheblich. Zudem zeichnet dies ein falsches Bild. Denn nicht nur bei digitalen Transak-

tionen fallen Transaktionskosten an. Werden aber nur diese offengelegt, vermittelt dies einen falschen Eindruck. Die Spenderin und der Spender könnten den Eindruck erhalten, dass einerseits nur bei Spenden an zertifizierte Organisationen solche Transaktionskosten bezahlt werden müssen und andererseits solche Kosten nur bei digitalen Transaktionen anfallen. Dies führt zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung der zertifizierten Organisationen und zu einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung digitaler Transaktionen, die immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Des Weiteren ist die Umsetzung der Offenlegung technisch schwierig und teuer, zumal die Angaben nicht einmalig, sondern fortlaufend und aktuell aufgelistet werden müssen.

Die Vorgaben von Standard 9 sind unseres Erachtens ausreichend.

Die ausschliessliche Angabe der Transaktionskosten für digitale Spenden verzerrt das Bild der effektiven Kosten: Bei den Spendenden entsteht der Eindruck, dass Online-Spenden besonders teuer sind, obwohl diese im Vergleich etwa zu anderen Methoden angesichts der Gesamtkosten eine nachgewiesene kosteneffiziente Fundraising-Methode darstellen.

Die zusätzlichen Pflichten führen nur zu Verwirrungen, zeichnen ein falsches Bild und benachteiligen sowohl die zertifizierten Organisationen als auch digitale Transaktionen. Option 1 ist daher abzulehnen und ersatzlos zu streichen.

### **Option 2: Limitierte Transaktionskosten**

Diese Lösung ist nicht umsetzbar und verkennt die effektive Marktlage. Sie ist daher abzulehnen.

### **Standard 21**

Die Rückmeldungen unsere Mitglieder hierzu fielen sehr unterschiedlich aus. Ein Teil betrachtet den Kalender als veraltetes Instrument. Wiederum andere wollen am bestehenden System festhalten. Eine Drittmeinung begrüsst den Systemwechsel. Eine abschliessende Einschätzung unsererseits ist daher nicht möglich.

\*\*\*\*\*



Wir danken Ihnen für die aufmerksame Prüfung unserer Standpunkte. Wir hoffen, dass unsere Vorschläge bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage Berücksichtigung finden. Für eine Vertiefung spezifischer Fragen steht proFonds jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**proFonds**, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz



Dr. Christoph Degen



Sebastian Rieger